



HESSISCHER LANDTAG

18. 08. 2025

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD) und Robert Lambrou (AfD)
vom 04.06.2025

Zugang zu Sozialleistungen ohne eigenes Konto

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, Sozialleistungen einfacher, digitaler und für alle Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich zu machen. Dennoch bleiben bestimmte Zugangshürden bislang weitgehend ungelöst. Menschen ohne eigenes Bankkonto – darunter insbesondere Obdachlose – stoßen weiterhin auf erhebliche Schwierigkeiten, existenzsichernde Leistungen zeitnah und unbürokratisch zu erhalten. Auch in Hessen stellt sich die Frage, inwieweit bestehende Verwaltungsstrukturen dieser Realität gerecht werden. Zwar wird die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen vorangetrieben, doch bleibt unklar, welche konkreten Maßnahmen die Hessische Landesregierung ergreift, um den Zugang zu Sozialleistungen für Personen ohne Konto sicherzustellen und alternative Auszahlungsmöglichkeiten niedrigschwellig anzubieten. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die Situation näher zu beleuchten und zu prüfen, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um allen anspruchsberechtigten Menschen in Hessen den tatsächlichen Zugang zu sozialen Leistungen zu ermöglichen – unabhängig von der Verfügbarkeit eines eigenen Bankkontos.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Sozialleistungsanträge (zum Beispiel Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld) wurden in Hessen in den Jahren 2020 bis 2024 von Personen ohne eigenes Konto gestellt?
- Frage 2 Welche Datenerhebungen oder Statistiken führt die Hessische Landesregierung regelmäßig zur Anzahl von Personen ohne eigenes Konto, die Sozialleistungen beziehen?
- Frage 3 Wie viele der Sozialleistungsbeziehenden ohne Konto gehören zu den Gruppen Obdachlose, anerkannte Geflüchtete oder Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus?
- Frage 4 Wie viele Minderjährige oder junge Volljährige in Hessen beziehen Sozialleistungen ohne eigenes Konto, zum Beispiel aus stationären Jugendhilfemaßnahmen heraus?
- Frage 5 Gibt es besondere Hotspots oder Kommunen, in denen der Anteil von Antragstellenden ohne eigenes Konto besonders hoch ist?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Eine Datenerhebung zur Anzahl von Personen ohne eigenes Konto, die Sozialleistungen beziehen, wird von der Landesregierung nicht durchgeführt. Die Landesregierung führt auch keine Statistiken hierzu.

- Frage 6 Welche Auswirkungen auf die Dauer von Antragstellung bis Auszahlung ergeben sich nach Kenntnis der Landesregierung, wenn Antragsteller kein Konto vorweisen können?

Die Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen – zum Beispiel Bürgergeld, Sozialhilfe – können statt der Überweisung auf ein Konto die Übermittlung der Geldleistung an ihren Wohnort beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt verlangen (vergleiche § 47 Sozialgesetzbuch (SGB) I). Ist ein Konto nicht vorhanden, kann auch das Wohngeld an den Wohnsitz der wohngeldberechtigten Person übermittelt werden. Die dadurch veranlassten Kosten werden von der Geldleistung, unter anderem Wohngeld, abgezogen.

Bislang bestand in diesen Fällen die Möglichkeit, die Geldleistung mittels sogenannter Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) an den Wohnsitz zu übermitteln, indem sie per Brief an die jeweilige Anschrift zugestellt wurde. Diesen Scheck konnten sich die Berechtigten bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Postbank bar auszahlen lassen. Auswirkungen auf die Dauer von Antragstellung bis Auszahlung konnten sich aufgrund der postalischen Zustellung des Schecks ergeben.

Nachdem die für die ZzV verwendete Electronic-Banking-Lösung (Software zur Abwicklung von Bankgeschäften) von Seiten der Postbank eingestellt wurde und der vom Wohngeld umfasste Personenkreis in der Regel ohnehin über ein Bankkonto verfügt, wurde die Möglichkeit der Übermittlung des Wohngeldes mittels ZzV bereits im März 2025 eingestellt. Die Umstellung verlief reibungslos und führte nach Kenntnis der Landesregierung zu keinerlei Beschwerden.

Ab 01.01.2026 wird die Postbank die ZzV als Auszahlungsmöglichkeit nicht mehr anbieten und löst diese dann nicht mehr ein. Daher kann die Zahlung mit diesem Verfahren nur noch bis September 2025 von den Jobcentern ausgeführt werden, die Schecks können drei Monate lang eingelöst werden.

Soweit bekannt, streben die Jobcenter vor allem an, dass die Leistungsberechtigten des Bürgergeldes ein Bankkonto einrichten, falls ein solches noch nicht vorhanden sein sollte. Damit wird sichergestellt, dass bewilligte Zahlungen die Personen auch künftig erreichen. Zudem vereinfacht die bargeldlose Abwicklung das Verfahren für alle Beteiligten.

Banken sind aufgrund § 31 des Zahlungskontengesetzes dazu verpflichtet, mit Verbraucherinnen und Verbrauchern einen Basiskontovertrag abzuschließen. Hierauf können sich ausdrücklich auch Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die auch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, berufen.

Unter anderem für Zahlungen im Notfall an Personen ohne Bankkonto wird von den örtlich zuständigen Leistungsträgern geprüft, weiterhin beziehungsweise künftig Bezahlkarten oder Gutscheine einzusetzen. Dies können beispielsweise Auszahlungsscheine mit Barcode sein.

Frage 7 Wird erfasst, aus welchen Gründen Sozialleistungsantragstellerinnen und -antragsteller kein eigenes Konto besitzen (zum Beispiel fehlende Meldeadresse, Kontopfändung, SCHUFA-Einträge)?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob die örtlich zuständigen Stellen eine Erfassung der genannten Merkmale durchführen.

Frage 8 Welche Erfahrungen liegen der Hessischen Landesregierung bei der Nutzung von Bürgerkonten vor?

Bei dem sogenannten „Bürgerkonto“ handelt es sich um ein Angebot der Sparkassen, das sich auf ein Girokonto auf Guthabenbasis bezieht.

Festzustellen ist, dass Basiskonten häufig bei den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen nicht bekannt sind. Auch weisen Banken teilweise nicht aktiv auf diese hin und beraten nicht dazu, obwohl sie gesetzlich verpflichtet sind, jeder Bürgerin beziehungsweise jedem Bürger ein Basiskonto einzurichten (siehe Antwort auf Frage 6).

Für Personen ohne festen Wohnsitz genügt für die Kontoeröffnung die Angabe einer postalischen Anschrift; die Erreichbarkeit über Angehörige, Freunde oder eine Beratungsstelle ist hierbei ausreichend.

Ein Basiskonto ist ein Zahlungskonto, das wie ein Girokonto genutzt werden kann: Es kann Geld eingezahlt oder abgehoben sowie Lastschriften, Überweisungen und Zahlungskartengeschäfte ausgeführt werden. Die Bank muss jedoch keinen Überziehungsrahmen einräumen.

Für das Basiskonto bestehen besondere Schutzvorschriften. So darf sich die Bank zum Beispiel nicht frei entscheiden, wen sie als Kundin oder Kunden ablehnt oder wann sie das Konto kündigt. Nur angemessene Entgelte dürfen erhoben werden und die Kündigungsmöglichkeiten der Bank sind deutlich eingeschränkt. Das Basiskonto kann auf Antrag auch als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt werden.

Das P-Konto ermöglicht einen Pfändungsschutz des Girokontos. Damit wird Guthaben auf dem Konto vor dem Zugriff von Gläubigern gesichert. Es gelten bestimmte Freibeträge, die sich unter anderem für Verheiratete und bei Unterhaltsverpflichtungen für Kinder erhöhen.

In diesem Rahmen wird es auch den Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen angesichts der sie betreffenden finanziellen Umstände ermöglicht, ein Bankkonto zu führen und am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen zu können.

Insbesondere im Hinblick auf den Wegfall der ZzV werden die örtlichen Sozialleistungsträger verstärkt darauf hinweisen und informieren, dass die Betroffenen ein Basiskonto eröffnen können.

Frage 9 Wie viele Personen in Hessen beziehen derzeit Sozialleistungen über ein Bürgerkonto?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, weil sie keine diesbezüglichen Datenerhebungen oder Statistiken führt.

Frage 10 Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Führung eines Bürgerkontos im Vergleich zur Zahlung auf ein normales Konto?

Hier ist kein Unterschied ersichtlich, da es sich bei dem „Bürgerkonto“ beziehungsweise Basiskonto grundsätzlich um ein Girokonto, also „normales Konto“, handelt.

Wiesbaden, 8. August 2025

Heike Hofmann